



**Stellungnahme des ÖAMTC
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung
politischer und wirtschaftlicher Interessen
(Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz –
LobbyG)**

(GZ. BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011)

A) Grundsätzliches

1. Der ÖAMTC bedankt sich für die Gelegenheit zum gegenständlichen Entwurf Stellung zu nehmen. Das in den EB genannte „Hauptziel“ des Gesetzes (klare Verhältnisse bei Tätigkeiten, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen) kann nur begrüßt werden.

Vorbildlich ist die sehr zweckmäßige Zweiteilung der Interessenträger in solche, die gewinnorientiert die Interessenvertretung als Leistung am Markt anbieten (Interessenvertretungsunternehmen), und solche, zu deren (ideellen) Tätigkeitsbereichen eben auch die Interessenvertretung gehört, die aber keine isoliert kommerziellen Ziele dadurch verfolgen (Interessenverbände).

2. Der ÖAMTC bekennt sich - unabhängig von bestehenden Rechtspflichten - zu größtmöglicher Transparenz bei der Kontaktaufnahme gegenüber Funktionsträgern der öffentlichen Hand und versteht sich in diesem Bereich auch als Leitbild für einen ehrlichen und sachlichen Dialog zwischen den Partikularinteressen der Bevölkerung (insbesondere der ÖAMTC-Mitglieder) und Funktionsträgern der öffentlichen Hand.

3. Im Bereich des Vollzuges des LobbyG sollte allerdings darauf geachtet werden, dass keine unnötigen und unverhältnismäßigen bürokratischen und finanziellen Folgewirkungen auftreten. Daher sollten die Meldepflichten – deren Erfüllung ja jedes Mal mit Kosten bzw. Eintragungsgebühren verbunden ist – beschränkt werden und eine jährliche Aktualisierung des Interessenvertreter-Registers zu einem Stichtag implementiert werden, zumindest für den Bereich der Interessenverbände. Die jeweiligen Aufwendungen für das Interessenvertretungs-Register müssen – auch wenn sie dem Justizressort zugute kommen – sachlich gerechtfertigt sein und nicht auf einem unbegründeten Formalismus beruhen.

4. Als sinnvoll wird jedoch in Anbetracht der Sensibilität der Materie die Einrichtung eines unabhängigen Beauftragten betrachtet, der (auch) als Bindeglied zur Öffentlichkeit fungieren sollte. Dies könnte helfen, die in den EB geäußerte Intention „Verschwörungstheorien zu vermeiden“ umzusetzen.

B) Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 1 Abs 3 Anwendungsbereich

Wenn § 1 Abs 3 unentgeltliche Tätigkeiten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausnimmt und die EB - durchaus schlüssig - darauf abstellen, dass „allgemeine, mit bestimmten Tätigkeiten nicht verknüpfte Mitgliedsbeiträge nicht als Entgelt zu sehen sein werden“, so wäre zu überlegen, diesen sicherlich praxisrelevanten Aspekt - allenfalls näher ausgeführt - in den Gesetzestext zu übernehmen.

Zu § 4 Abs 3 Pflichten von Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und Interessenträgern

In § 4 Abs 3 ist in Z 2 von „bei ihnen beschäftigten [...] Personen“ die Rede, in Z 3 heißt es: „die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten [...] Personen“. Ist dies eine bewusste Differenzierung? „Beschäftigt bei“ könnte sich nämlich nur auf Angestellte beziehen, „beschäftigt von“ könnte auch Selbständige erfassen; hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Zu § 8 Tätigkeitseinschränkungen

Nicht ganz verständlich ist, weshalb die ursprünglich angedachte „Cooling-off-Periode“ für Tätigkeiten ausgeschiedener Politiker bei staatsnahen Betrieben nunmehr nicht vorgesehen ist.

Zu § 14 Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung C

§ 14 Z 1 lit d enthält einen Verweis auf § 4 Abs 3 Z 3, gemeint ist aber offensichtlich § 4 Abs 3 Z 4. Dies sollte korrigiert werden.

Die Meldepflicht des § 14 Z 1 lit f bezieht sich auf die Gesamtzahl aller Beschäftigten und nicht nur auf die Anzahl der Interessenvertreter des Interessenverbandes; dies erscheint nicht zweckmäßig, da die Gesamtzahl der Mitarbeiter allenfalls eine ergänzende Information zur Anzahl der Interessenvertreter ist, diese aber – unter dem Aspekt der angestrebten Transparenz – im gegenständlichen Zusammenhang nicht ersetzen kann.

Zu § 15 Registeränderungen

Da die Gesamtzahl der Mitarbeiter (gleichgültig ob aller Mitarbeiter oder nur der Interessenvertreter) immer schwanken wird, diese aber zum jährlichen Stichtag korrekt gemeldet sein muss (§ 14 Z 1 lit f), wird dies - wie auch bei Änderungen des Tätigkeitsbereichs einzelner Mitarbeiter - zu entsprechenden jährlichen Eingaben führen, die gesondert geregelt werden sollten.

Unklar ist auch, ob diese Eingaben gebührenpflichtig sind. Es wäre vollkommen unangemessen, für diese laufenden Eingaben eine Gebühr von zumindest jeweils 45 Euro zu verrechnen; das öffentliche Informationsbedürfnis kann hier keine sachliche Rechtfertigung bieten, schon gar nicht, wenn die Gesamtzahl der Mitarbeiter und nicht die Anzahl der tätigen Interessenvertreter einzutragen ist.

Geregelt werden sollte auch die verbindliche Aktualisierung der veröffentlichten Liste durch den Interessenverband, diese könnte monatlich erfolgen.

Zu §§ 16, 17 Verwaltungsstrafen

Die Sanktionen scheinen europäischen Maßstäben durchaus zu entsprechen.

Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit bestehen bei § 17 Z 2, da dort eine Blankettstrafnorm aufgestellt wird, das verbotene Verhalten aber erst in der Zukunft durch Vereinigungen Privater im Rahmen wenig determinierter „Verhaltenskodizes“ definiert werden soll.

Zu § 19 Nichtigkeit von Verträgen

Unverständlich ist, weshalb der Verfall nichtiger Lobbying-Honorare auf einem „bereicherungsrechtlichen Ansatz“ basieren sollte (EB S. 5). Tatsächlich handelt es sich um eine reine Sanktion, deren Grundrechtskonformität eingehender Begründungen bedürfen wird, sofern sie tatsächlich vollzogen werden sollte.

C) Resümee

Ingesamt ist das Gesetz als begrüßenswerter Schritt in die richtige Richtung zu sehen, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Antikorruptionsrechts sollten aber durchaus folgen.

Wien, am 19.07.2011



DI Oliver Schmerold
Generalsekretär

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte

Mag. Andreas Achrainger, Hauptabteilungsleiter der ÖAMTC-Rechtsdienste:

Tel. 01 71199 21247, E-Mail: andreas.achrainger@oeamtc.at